

**Bei Schließung einer Einrichtung auf Grund der Allgemeinverfügung einer Stadt oder eines Landkreises handelt es sich um eine allgemein präventive Maßnahme und nicht um eine konkrete Gefahr im Sinne des § 56 IfSG. In diesen Fällen findet § 56 IfSG keine Anwendung. Bitte lesen Sie hierzu das ebenfalls auf dieser Seite vorhandene Dokument „Informationen zu Ersatzleistungen/ Entschädigungen/Hilfeleistungen“**

## **Erstattung eines Verdienstauffalls nach § 56 IfSG**

**Hinweis für den Fall, dass vom Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 30, 31, 42 IfSG, eine Quarantäne/Absonderung bzw. ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot angeordnet wurde**

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhält eine Entschädigung in Geld, wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne der §§ 30, 31 oder 42 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird oder als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtiger abgesondert wurde und dadurch einen Verdienstauffall erleidet.

Die Entschädigung aus öffentlichen Mitteln kann grundsätzlich immer nur subsidiär erfolgen. Dies bedeutet: ein Anspruch auf Erstattung eines Verdienstauffalls durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung besteht demnach erst dann, wenn kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bzw. Versicherungsleistung besteht. Dies ist in den meisten Fällen nicht so, da in der Regel ein Rechtsanspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung gegeben ist (z.B. nach §19 BBiG, § 616 BGB oder nach Tarifverträgen sowie, insbesondere bei Selbständigen, aus privaten Versicherungen).

Ein Verdienstauffall i.S. des § 56 IfSG liegt dann nicht vor.

Ein Arbeitgeber kann dann auch keine Erstattung des fortgezahlten Lohns nach § 56 Abs. 5 Satz 2 verlangen (BGH, Urteil vom 30.11.1978, NJW 1979, 422 und vom 01.02.1979, NJW, 1460 = DVBI 1980, 769).

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung nach § 616 BGB, welche auch durch die Absonderung nach § 30 IfSG bedingt sein kann, haben Beschäftigte ein Anrecht auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Insofern ist bei einer Absonderung durch das Gesundheitsamt zunächst die gesetzlich bzw. vertraglich festgelegte Lohn- oder Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber respektive aus privater Versicherung in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen, in denen tatsächlich ein Entschädigungsanspruch vorliegt, ist das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung, Reiterstraße 16, 76829 Landau für die Bearbeitung dieses Antrages zuständig. Das Antragsformular erhalten Sie unter dem nachfolgenden Link:

Für Arbeitgeber:

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches\\_Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Antrag\\_Arbeitgeber\\_56\\_IfSG.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches_Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Antrag_Arbeitgeber_56_IfSG.pdf)

Für Selbstständige:

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches\\_Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Antrag\\_Selbststaendige\\_56\\_IfSG.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Gesundheit/Oeffentliches_Gesundheitswesen/Infektionsschutzgesetz/Antrag_Selbststaendige_56_IfSG.pdf)

Quellen:

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

#### **§ 616 Vorübergehende Verhinderung**

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.